

Ordnung der HfBK Dresden zur Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken

Vom 14.11.2023

Das Rektorat hat gemäß § 14 Abs. 5 Satz 1 Sächsisches Hochschulgesetz vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das durch Artikel 8 Absatz 9 des Gesetzes vom 6. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 467) geändert worden ist, auf seiner Sitzung am 14.11.2023 folgende Ordnung erlassen:

I. Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

1. Diese Ordnung gilt für sämtliche Nutzungen urheberrechtlich geschützter Werke an der Hochschule für Bildende Künste Dresden in den der Hochschule zur Nutzung überlassenen Gebäuden und Liegenschaften, einschließlich kurzfristig oder auf Dauer von der bzw. für die HfBK Dresden angemieteter oder sonst genutzter Räume außerhalb der Hochschule. Sie gilt ferner für sämtliche Veranstaltungen, bei denen die HfBK Dresden, ihre Organe, Fakultäten oder andere Einrichtungen bzw. Organisationseinheiten der Hochschule (Mit-) Veranstalter sind.
2. Nutzer im Sinne dieser Ordnung ist die hochschulexterne natürliche oder juristische Person oder das Hochschulmitglied, das ein urheberrechtlich geschütztes Werk an der HfBK Dresden ausstellt, wiedergibt, kopiert, vervielfältigt, aufführt oder in sonstiger Weise nutzt.
3. Urheber ist der Schöpfer eines Werks. Geschützt sind alle Werke nach § 2 UrhG.

II. Allgemeines, Pflichten des Nutzers

1. Die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke durch und an der Hochschule unterliegt dem UrhG. Sie bedarf daher grundsätzlich eines Nutzungsrechts und ist im Regelfall vergütungspflichtig. Das UrhG räumt bei der Nutzung von Werken zwar den Hochschulen bestimmte Sonderrechte ein, die in den §§ 60a bis 60h UrhG normiert sind; vergütungsfrei sind davon jedoch nur die in § 60h Abs. 2 UrhG genannten Nutzungen.
 - § 60a UrhG erlaubt es, für den Unterricht und die Lehre an Bildungseinrichtungen (z.B. Schulen und Hochschulen) grundsätzlich bis zu 15 Prozent eines Werkes zu nutzen.
 - § 60c UrhG gestattet, für die nicht-kommerzielle wissenschaftliche Forschung grundsätzlich bis zu 15 Prozent eines Werkes zu nutzen; für die eigene wissenschaftliche Forschung wird die Vervielfältigung von 75% eines Werkes erlaubt.
 - § 60d UrhG regelt das sogenannte Text- und Data Mining. Dies ist eine Forschungsmethode, bei der große Mengen urheberrechtlich geschützter

Inhalte (z.B. Texte, Bilder, Tonaufnahmen) automatisiert ausgewertet werden.

- § 60e UrhG enthält verschiedene Erlaubnisse für Bibliotheken. So dürfen sie beispielsweise Werke aus ihrem Bestand zum Zwecke des Erhalts digitalisieren. Geregelt wird auch unter welchem Umständen Bibliotheken Werke an Terminals in ihren Räumen zugänglich machen dürfen und in welchem Umfang sie an diesen Terminals Ausdrücke gestatten dürfen. Ebenfalls geregelt wird der Versand von Kopien durch Bibliotheken.
 - § 60f UrhG enthält für Archive, Museen und Bildungseinrichtungen ähnliche Erlaubnisse wie für Bibliotheken.
 - Vergütungsfrei sind lediglich
 - a. die öffentliche Wiedergabe für Angehörige von Bildungseinrichtungen und deren Familien nach § 60a Absatz 1 Nummer 1 und 3 sowie Absatz 2 UrhG mit Ausnahme der öffentlichen Zugänglichmachung,
 - b. Vervielfältigungen zum Zweck der Erhaltung gemäß § 60e Absatz 1 und 6 UrhG sowie § 60f Absatz 1 und 3 UrhG sowie zum Zweck der Indexierung, Katalogisierung und Restaurierung nach § 60e Absatz 1 UrhG und § 60f Absatz 1 UrhG,
 - c. Vervielfältigungen im Rahmen des Text und Data Mining für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung nach § 60d Absatz 1 UrhG.
2. Hochschulmitglieder, die als Urheber ihr eigenes Werk nutzen, müssen sicherstellen, dass sie im Falle eines Wahrnehmungsvertrages mit einer Verwertungsgesellschaft die entsprechende Nutzung ohne Vergütungspflicht der HfBK Dresden gegenüber der Verwertungsgesellschaft vornehmen können.
3. Der Nutzer ist verpflichtet, vor Aufnahme der Nutzung eines urheberrechtlich geschützten Werks die Nutzungsrechte und die Vergütungspflichten zu klären; Studierende haben sich an ihren betreuenden Hochschullehrer bzw. Leiter der jeweiligen Einrichtung zu wenden, der für die Prüfung mitverantwortlich ist. Ist eine Klärung der Rechte und Ansprüche nicht möglich oder bestehen Zweifel, so darf die Nutzung des Werks nicht vorgenommen werden. Vor Annahme einer durch nach den §§ 60a bis 60h UrhG privilegierten Nutzung und/oder einer Vergütungsfreiheit ist das Vorliegen der Voraussetzungen von Nutzer zu prüfen. Hierfür kann auf Informationsquellen wie
- https://www.bmbf.de/SharedDocs/Publikationen/de/bmbf/1/31518_Urheberrecht_in_der_Wissenschaft.html (Quelle: Bundesministerium für Bildung und Forschung)
 - https://www.uni-regensburg.de/assets/rechtsgrundlagen/Urheberrecht/Lehre_Onepager2.pdf (zu § 60a UrhG, Quelle: Uni Regensburg)
 - https://www.uni-regensburg.de/assets/rechtsgrundlagen/Urheberrecht/Urheberrecht_in_der_Lehre_3.pdf (zu § 60a UrhG, Quelle: Uni Regensburg)

- https://www.uni-regensburg.de/assets/rechtsgrundlagen/Urheberrecht/Forschung_Onepa ger.pdf (zu § 60d UrhG, Quelle: Uni Regensburg)
- https://www.uni-regensburg.de/assets/rechtsgrundlagen/Urheberrecht/Urheberrecht_in_d er_Forschung.pdf (zu § 60d UrhG, Quelle: Uni Regensburg)

zurückgegriffen werden.

4. Zur Anmeldung der Nutzung bei der zuständigen Verwertungsgesellschaft oder beim Urheber zur Geltendmachung von Vergütungsansprüchen ist der Nutzer verpflichtet; Studierende haben sich an ihren betreuenden Hochschullehrer bzw. Leiter der jeweiligen Einrichtung zu wenden, der für die Anmeldung mitverantwortlich ist. Er hat dabei vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu machen. Die vollständige Anmeldung ist an der Hochschule
 - dem betreuenden Hochschullehrer oder dem Fachvorgesetzten
 - dem Leiter der Organisationseinheit, in dessen Verantwortungsbereich die Nutzung erfolgt (z. B. Leiter des Labortheaters, Dekan der Fakultät)
 - dem Sachgebiet Beschaffung des Referates Haushalt/Finanzen/Controlling weiterzuleiten bzw. in Kopie zu übermitteln.
5. Die HfBK Dresden ist von Rahmenverträgen mit Verwertungsgesellschaften (GEMA, VG Wort, VG Bild+Kunst) umfasst. Daher ist bei einer Nutzung, die im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenwahrnehmung der Hochschule (§ 5 SächsHSG) erfolgt oder bei der die Hochschule bzw. ihre Einrichtungen/Organisationseinheiten und Organe (Mit-)Veranstalter sind, vom Nutzer bei der Meldung anzugeben, dass sich auf einen mglw. bestehenden Rahmenvertrag berufen wird.
6. Ergeben sich Änderungen der Werknutzung, so sind diese unverzüglich in entsprechender Anwendung von Ziffer 4 abzuwickeln.

III. Kostentragung

1. Soweit möglich, ist vom Nutzer bei der Anmeldung der Nutzung die nutzende Professur, Zentrale Einrichtung, Werkstatt, Labor oder sonstige Organisationseinheit anzugeben. Als Rechnungsadresse ist vom Nutzer die HfBK Dresden, Sachgebiet Beschaffung, Güntzstraße 34, 01307 Dresden anzugeben, es sei denn, die Nutzung erfolgt außerhalb der Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben der Hochschule oder durch Hochschulexterne als alleiniger Veranstalter; in diesen Fällen trägt die HfBK Dresden diese Kosten nicht und es ist die eigene Adresse als Rechnungsanschrift anzugeben.
2. Referat Haushalt/Finanzen/Controlling wickelt die Rechnungsprüfung mit dem Nutzer und die Zahlung der Vergütungsansprüche zentral ab.
3. Mit den für die HfBK Dresden entstandenen Kosten wird die Kostenstelle belastet, der der Nutzer zugeordnet ist, soweit nichts Anderes vereinbart ist

(z. B. der Studierende einem betreuenden Hochschullehrer oder dem jeweiligen Projekt). Lassen sich die Kosten aufgrund fehlender Einwilligungen oder nicht zutreffender Angaben keiner Kostenstelle der Hochschule zuordnen, haftet der Nutzer persönlich.

IV. Haftung

Der Nutzer haftet persönlich für Schäden, die infolge der Nichteinhaltung dieser Regelungen der Hochschule oder Dritten entstehen. Er haftet bei Nutzung eines Werks auch für die Verletzung von Urheber-, Nutzungs- und Vergütungsrechten Dritter. Weitergehende Schadensersatz- und Haftungsregelungen bleiben hiervon unberührt.

V. Schlussbestimmungen

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung an der Hochschule für Bildende Künste Dresden in Kraft.

Dresden, 15.11.2023

Prof. Oliver Kossack
Rektor